

Mitteilung Nr. MIT- zur AF IV-S 22/2024		
zur Anfrage der/des Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:	Raschen/von Twistem CDU 10.04.2024 Handynutzung im Schulalltag	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen:

I. Die Anfrage lautet:

Ein schon länger bekanntes Problem ist die Nutzung von Handys durch Schüler/-innen auf dem Schulgelände und im Unterricht.
Inzwischen umfasst das Problem auch verdeckt oder offen gemachte Videoaufnahmen von Mitschüler/-innen, Lehrkräften, provozierten Streitsituationen u.v.m., die dann illegal im Netz verbreitet werden.

1. Ist dem Schulamt bekannt, dass solche Aufnahmen auf den Schulhöfen oder in Klassenzimmern unserer Schulen gemacht und bei Social Media veröffentlicht werden / wurden?
Wenn ja:
 - a) Wie viele Fälle wurden dem Schulamt im Jahr 2023 bis heute zur Kenntnis gebracht?
 - b) Wie geht das Schulamt mit diesen Vorfällen um?

2. Gibt es Dienstsanweisungen, wie die Schulleitungen und der Lehrkörper umzugehen haben mit:
 - a) dem Mitbringen von Handys auf das Schulgelände und in den Unterricht?
 - b) der Nutzung eines Handys auf dem Schulgelände und im Unterricht?
 - c) Mit der Nutzung von Handys durch Lehrkräfte (auch im Unterricht)?

3. Wenn es Dienstsanweisungen gibt
 - a) wie lauten sie?
 - b) wie konsequent werden sie an allen Schulen umgesetzt?
 - c) wie werden Verstöße sanktioniert?

4. Wenn es keine Dienstanweisungen gibt
 - a) warum nicht?
 - b) Wie begegnet man der Handyproblematik im Klassenzimmer und auf dem Schulgelände?

5. Welche Möglichkeiten sieht das Schulamt, die Handynutzung im Unterricht, den Unterrichtsräumen und dem gesamten Schulgelände zu unterbinden durch
 - a) generelles Handyverbot im gesamten schulischen Bereich?
 - b) eine zentrale Verwahrung der Schüler-Handys für die gesamte Verweildauer der Schüler/-innen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude?

II. Die obige Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung: Insgesamt ist die Nutzung der Handys in Schulen nicht pauschal als Problem zu bezeichnen. Problematisch ist ein unangemessener Umgang mit dem Handy.

1. Ist dem Schulamt bekannt, dass solche Aufnahmen auf den Schulhöfen oder in Klassenzimmern unserer Schulen gemacht und bei Social Media veröffentlicht werden / wurden?

Ja, das Schulamt hat Kenntnis davon, dass von Schüler:innen angefertigte Videoaufnahmen mitunter veröffentlicht werden.

Wenn ja:

- a) Wie viele Fälle wurden dem Schulamt im Jahr 2023 bis heute zur Kenntnis gebracht?

Die Schulen sind nicht verpflichtet, jede Videoaufnahme, die nachgewiesen wird, dem Schulamt zu melden. Verpflichtet sind sie hingegen besondere Vorkommnisse der Schulaufsicht zu melden. Die Anzahl der besonderen Vorkommnisse, in denen das Verwenden eines Handys ursächlich waren oder aber Begleiterscheinung, kann nicht beziffert werden, da es derzeit an Stringenz fehlt, was die schulamtsseitige standardisierte Erhebung der besonderen Vorkommnisse betrifft. Beginnend mit dem jüngst veröffentlichten Notfallordner (insb. Band 2) hat die Überarbeitung des von Schulen zu berücksichtigenden Meldeverfahrens und des Berichtswesens des Schulamts begonnen, welche zum Ende der Sommerferien 2024 abgeschlossen sein werden. Dennoch werden auch zum jetzigen Zeitpunkt alle meldepflichtigen besonderen Vorkommnisse an die Fachaufsicht bzw. das Schulamt gerichtet und die Fälle werden gemeinsam bearbeitet, was auch die besonderen Vorkommnisse umfasst, in denen das Verwenden eines Handys ursächlich waren oder aber Begleiterscheinung.

- b) Wie geht das Schulamt mit diesen Vorfällen um?

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat in Zusammenarbeit mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven mit der Veröffentlichung des Notfallordners Band 2 eine umfassende Handreichung für die Schulen erstellt, wie die Schulen in Fällen von digitaler Gewalt oder aber anderen besonderen Vorkommnissen, welche mit dem Handy aufgezeichnet werden, umgehen sollten.

Das Schulamt geht bei Meldung durch die Schulen je nach Bewertung des Geschehens adäquat mit der Sachlage um und bearbeitet Vorfälle gemeinsam mit den Schulen.

Sind es Aufnahmen, die ahndungswürdig erscheinen, da sie diese sich gegen andere Personen richten und verunglimpfend sind, werden vorrangig Maßnahmen im Rahmen der Ordnungsmaßnahmen im Rahmen des Schulgesetzes ergriffen. Die können sich im Bereich niedrigschwellig bewegen bis hin zu einer schweren Ordnungsmaßnahmenkonferenz. Besteht der Verdacht einer möglichen Strafrelevanz, wird bereits von den Schulen die Polizei und vom Schulamt zudem das Rechtsamt eingeschaltet.

Wichtig ist insbesondere die Präventionsarbeit in den Schulen. Angemessene Mediennutzung ist regelmäßig Thema in den Schulen, so organisiert das Medienzentrum Workshops zum Thema Cybermobbing für die Schulen.

2. Gibt es Dienstanweisungen, wie die Schulleitungen und der Lehrkörper umzugehen haben mit:

- a) dem Mitbringen von Handys auf das Schulgelände und in den Unterricht?
- b) der Nutzung eines Handys auf dem Schulgelände und im Unterricht?
- c) Mit der Nutzung von Handys durch Lehrkräfte (auch im Unterricht)?

Die Fragen 2. a) und b) werden zusammenfassend beantwortet. Wie dargestellt liegt die Entscheidung im pädagogischen Ermessen der Schule bzw. schulischen Gremien, insbesondere der Schulkonferenz. In der jahrelangen Erfahrung der Schulen im Umgang mit Handys/Smartphones ist besonders bedeutsam, dass jede Regelung möglichst im Einvernehmen zwischen Schule, Schüler:innen und Sorgeberechtigten getroffen wird, da Sanktionen ohne jeweilige Mitwirkung kaum umsetzbar erscheinen.

c) Für Schulbeschäftigte existieren keine gesonderten Dienstanweisungen hinsichtlich der Nutzung privater Smartphones.

3. Wenn es Dienstanweisungen gibt

- a) wie lauten sie?
- b) wie konsequent werden sie an allen Schulen umgesetzt?
- c) wie werden Verstöße sanktioniert?

Fehlanzeige (siehe Antwort auf Frage 2. a) bis c.))

4. Wenn es keine Dienstanweisungen gibt

- a) warum nicht?

Ob Regelungen zur Handynutzung erforderlich sind, ist von Schule zu Schule und u.U. von Bildungsgang zu Bildungsgang unterschiedlich. Entsprechend hält das Schulamt es für zielführend, dass die Schulen im Rahmen ihrer Autonomie einen pädagogisch sinnvollen Umgang zur Handynutzung zu finden und diesen in den schulischen Gremien zu beschließen.

- b) Wie begegnet man der Handyproblematik im Klassenzimmer und auf dem Schulgelände?

Siehe Antwort auf Frage 4. a)

5. Welche Möglichkeiten sieht das Schulamt, die Handynutzung im Unterricht, den Unterrichtsräumen und dem gesamten Schulgelände zu unterbinden durch

- a) generelles Handyverbot im gesamten schulischen Bereich?

Das amtsseitige generelle Unterbinden der Handynutzung in genannten Szenarien wird mit Verweis auf das subsidiär angesiedelte pädagogische Primat für nicht sinnvoll erachtet und wird derart allumfassend für rechtlich kritisch gehalten. Nach Einschätzung des Schulamtes ist es nach Abwägung aller Rechtsgüter nicht zulässig, das Mitführen von Handys zu verbieten.

b) eine zentrale Verwahrung der Schüler-Handys für die gesamte Verweildauer der Schüler/-innen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude?

Antwort siehe unter a. Die für die Verwahrung erforderliche Durchführung ist zudem personell und logistisch nicht darstellbar.

Frost
Stadtrat